

Zweytes Buch.

Von denen verschiedenen Gattungen der Cankley = Collegiorum &c. und der Handels = Weise in einem wohl = geordneten solchen Collegio.

Erstes Capitel.

Von denen verschiedenen Gattungen derer Cankley = Collegiorum überhaupt, auch deren Concurrency und Subordination.

§. 1.

Son diser Materie kame Anno 1747. zu Franckfurt in 4. eine nicht vil bedeutende Schrift heraus; auch findet man hin und wieder in verschiedenen Büchern etwas davon.

§. 2. Ordentlicher Weise dependiret es lediglich von eines jeden Landes = Herrns Gutbefinden: Ob und was für Cankley = Collegia erhalten, wie er die Geschäfte unter selbigen vertheilen und eine Concurrency oder Subordination unter denen verschiedenen Collegiis einführen will oder nicht?

§. 3. Nur müssen die Unterthanen wegen ordentlicher Administration der Justiz nichts zu klagen haben.

§. 4. Und wo durch Landes = Verträge oder Freyheiten hierinn etwas beliebt worden ist, darff es nicht einseitig geändert werden.

§. 5.